



Amtliche Mitteilung Nr. 28/2018

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln

Vom 7. Dezember 2018

Herausgegeben am 13. Dezember 2018

Technology
Arts Sciences
TH Köln

**Dritte Satzung
zur Änderung der
Satzung der Studierendenschaft
der Technischen Hochschule Köln**

Vom

7. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung **der Studierendenschaft der Fachhochschule Köln vom 30. Januar 2008** (Amtliche Mitteilung 10/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Mai 2012 (Amtliche Mitteilung 07/2012), wird wie folgt geändert:

1. In der **Bezeichnung** der Satzung sowie in den **§§ 1 Abs. 1 bis 3; 6; 8 Abs. 1 Satz 1; 14 Abs. 2 Satz 1; 22 Abs. 2 Satz 1; 23 Abs. 1 und 2; 31 Abs. 2; 32 Abs. 1 Satz 3; 38 Abs. 3; 44 Abs. 1 Satz 2 und 2 Satz 1; 45 Abs. 1 Satz 2 und 2 Satz 1; 46 Abs. 2 und 62 Abs. 1 Satz 2** wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt.
2. In der **Inhaltsübersicht** wird unter **§ 13 „Beschlussfassung“** eine neue Zeile mit der Bezeichnung **„§ 13a Umlaufverfahren“** eingefügt.
3. Nach **§ 13 „Beschlussfassung“** wird der neue **§ 13a „Umlaufverfahren“** mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„(1) Das Studierendenparlament kann Anträge auch im Umlaufverfahren per Email behandeln. Dies betrifft Anträge, bei denen die einfache Mehrheit zum Beschluss reicht sowie Anträge, deren Beschluss eine Zwei-Drittel-Mehrheit benötigt. Das Umlaufverfahren darf nicht auf Wahlen angewendet werden.

(2) Voraussetzung für eine Abstimmung per Umlaufverfahren ist eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit auf einer regulären Sitzung des Studierendenparlaments. Das Präsidium des Studierendenparlaments hat den für das Umlaufverfahren beschlossenen entsprechenden Antrag in das Umlaufverfahren zu geben, d.h. an alle Mitglieder des Studierendenparlaments als Email an die Hochschul-Emailadresse zu versenden.

(3) Das Präsidium hat die Möglichkeit, in außerordentlichen Fällen bei besonderer Dringlichkeit, Anträge per Umlaufverfahren ohne vorherige Beschlussfassung des Studierendenparlaments zu behandeln. Dem Antrag ist neben der in Absatz 4 genannten Fristsetzung und den Antwortmöglichkeiten in Absatz 5 die Option "Unterbrechung des Umlaufverfahrens / Diskussion auf der nächsten Studierendenparlament-Sitzung" beizufügen. Das Umlaufverfahren muss unterbrochen werden und der Antrag auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlament behandelt werden, sofern ein Mitglied des Studierendenparlaments die Unterbrechung bzw. Diskussion des Antrags wünscht.

(4) Die Dauer für das Umlaufverfahren muss mindestens fünf Werktage, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zehn Werktage, maximal vierzehn Werktage betragen. Das Ende der Frist ist in der Versendung des Antrags ausdrücklich anzugeben.

(5) Dem Antrag ist eine Auswahl an Antwortmöglichkeiten, üblicherweise "Ja, Nein, Enthaltung" beizufügen.

(6) Der Antrag gilt als beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments, ausgehend von der Studierendenparlaments-Größe, auf das Umlaufverfahren antworten und von diesen mehr als die Hälfte den Antrag annimmt. Dies gilt für Anträge, welche eine einfache Mehrheit erfordern.

(7) Erfordert der Beschluss eines Antrags die Zwei-Drittel-Mehrheit, müssen mehr als Zwei-Drittel der stimmberechtigten Studierendenparlaments-Mitglieder auf das Umlaufverfahren antworten. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens Zwei-Drittel der stimmberechtigten Studierendenparlaments-Mitglieder mit "Ja" stimmen."

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. Sie wird in den amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 23. November 2016 und 10. Oktober 2018 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 5. Dezember 2018.

Köln, den 7. Dezember 2018

Der Präsident des Studierendenparlaments
der Technischen Hochschule Köln

Felix Rohrbach

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig